



Gruppensatzung der Mittelaltergruppe „Seeburger Wölfe“

§ 1 Name

1. Die Gruppe führt den Namen „Seeburger Wölfe“.

§ 2 Definition

1. Die Seeburger Wölfe (nachfolgend „Gruppe“ genannt) stellen eine Mittelaltergruppe dar. Diese Gruppe stellt keinen Verein dar und verfolgt keinerlei kommerzielle oder politische Ziele, sondern dient nur dem Ausüben des gemeinsamen Hobby „Mittelalter und Reenactment“.
2. Die Gruppe ist sowohl auf öffentlichen Mittelaltermärkten und ähnlichen Veranstaltungen, als auch auf diversen Privatveranstaltungen aktiv.
3. Es besteht seitens der Gruppe kein Anspruch auf eine museumstaugliche Darstellung. Alle Darstellungen der Mitglieder werden nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet und stellen einen bestmöglichen Kompromiss zwischen Authentizität und Praxistauglichkeit dar.
4. Die darstellerische Ausrichtung der Gruppe liegt hauptsächlich im frühen Mittelalter (8.-11.Jh., Skandinavien, Osteuropa, Mitteleuropa), sowie der Spätantike (keltischer Kulturraum). Die Wahl der Darstellung ist den Mitgliedern in diesem Rahmen freigestellt.
5. Aufgrund der darstellerischen Ausrichtung auf die Bereiche „Wikinger und Kelten“ bei einigen Mitgliedern ergibt sich damit Verbunden auch eine Verwendung von entsprechenden Symbolen (Runen, etc.), die eventuell durch den Missbrauch durch verschiedene politische Gruppen vorbelastet sein könnten.

Die Seeburger Wölfe distanzieren sich daher in diesem Rahmen von jeglichen extremistischen Motiven und Ansichten.

Die Seeburger Wölfe stehen für Vielfalt und Weltoffenheit. Extremistisches Gedankengut jedweder Art (politisch, religiös, etc.) hat bei uns keinen Platz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gruppe kann jede volljährige, natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Kultur, Religion und sexueller Orientierung werden.

Eine Mitgliedschaft ist formell entweder schriftlich über die diversen Kontaktmöglichkeiten der Gruppe (Website, Facebookseite oder Gruppenforum) oder mündlich bei der Gruppenführung zu beantragen.

Um den oder die Bewerber/in kennenlernen zu können, ist eine persönliche Vorstellung im Rahmen eines Gruppentreffens nötig. Falls notwendig, sollte das potentielle Neumitglied vorher an einer Veranstaltung zusammen mit der Gruppe teilnehmen.

Über die Aufnahme stimmen alle aktiven Vollmitglieder ab.

Folgende Voraussetzungen muss der oder die Bewerber/in mitbringen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Eine Darstellung, welche zur Gruppe passt (siehe §2), damit Verbunden eine stimmige und für Veranstaltungen taugliche Gewandung
- Ein eigenes Zelt
- Eigenes Fahrzeug oder sonstige Transportmöglichkeiten
- Den Willen, sich für die Gruppe zu engagieren und regelmäßig an Gruppenveranstaltungen teilzunehmen
- Spaß am gemeinsamen Hobby „Mittelalter und Reenactment“

Ausnahmen bedürfen der allgemeinen Zustimmung der Mitglieder.

2. Ein neu aufgenommenes Mitglied hat zunächst für ein Jahr den Status eines Probemitgliedes. Nach Ablauf des Probejahres stimmen alle aktiven Vollmitglieder über eine Beförderung zum Vollmitglied ab. Fällt die Abstimmung negativ aus, gilt das Probemitglied als aus der Gruppe ausgeschlossen.

Ausgenommen von der Probezeitregelung sind ehemalige Vollmitglieder, welche die Gruppe freiwillig verlassen haben, ohne dass sie sich etwas zuschulden kommen haben lassen. Eine generelle Wiederaufnahme muss allerdings auch hier durch eine Mehrheitsabstimmung unter allen aktiven Vollmitgliedern verifiziert werden. Wieder aufgenommene ehemalige Mitglieder haben nach positiver Abstimmung wieder den Status eines Vollmitgliedes mit allen Rechten und Pflichten.

3. Der Austritt aus der Gruppe ist jederzeit möglich. Er muss formell gegenüber der Gruppe erklärt und begründet werden.

4. Ein Mitglied kann aus der Gruppe ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Gruppe verstößt, den Gruppenfrieden massiv stört oder gegen die Grundsätze dieser Satzung bzw. geltende Gesetze verstößt.

Über den Ausschluss entscheiden die übrigen aktiven Vollmitglieder in einer Abstimmung.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Gruppenführung befugt, auch ohne Abstimmung ein Mitglied aus der Gruppe auszuschließen.

5. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tode eines Mitglieds.
6. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Gruppenvermögen.
7. Ein Mitglied kann sich im Begründeten Fall (Krankheit, berufliche und familiäre Gründe, etc.) in den Zustand eines Passivmitglieds versetzen lassen. Dies ist bei der Gruppenführung zu beantragen und kann maximal für ein Kalenderjahr gelten. Danach muss das Mitglied wieder einen aktiven Status annehmen oder die Gruppe verlassen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung.

Während dieser Zeit entfallen für das Mitglied die Pflichten zur Teilnahme an Gruppenaktivitäten. Die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung an Anschaffungen für Gruppenequipment und die Informationspflicht (siehe §4, Abs.1) sind davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es besteht für jedes Mitglied eine Informationspflicht. Dies bedeutet, dass jedes Mitglied einen Forum-Account zu erstellen hat und diesen nutzt, um sich über Termine, Neuerungen und Abstimmungen zu informieren.

Des Weiteren muss das Mitglied nach Möglichkeit Teil unserer WhatsApp Gruppe werden, um an Terminabsprachen, etc. teilnehmen zu können. Das Teilnehmen an Chats ist obligatorisch.

Weitere Informationskanäle stellen unsere Website, unsere Facebookpräsenz sowie unsere Gruppentreffen dar.

2. Aktive Beteiligung an Gruppenaktivitäten ist **Pflicht**.

In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied auch von einzelnen Gruppenaktivitäten fernbleiben. Dies vorher bei der Gruppenführung anzumelden und abzustimmen.

Sollte es jedoch vorkommen, dass ein Mitglied sich für längere Zeit nicht mehr aktiv am Gruppenleben beteiligen kann, so ist dieses dazu verpflichtet, sich bei der Gruppenführung vorübergehend abzumelden bzw. sich in einen passiven Status versetzen zu lassen (siehe §3, Abs. 7).

3. Unentschuldigtes Fernbleiben von Gruppenaktivitäten oder fortdauernde Passivität, welche nicht angemeldet ist, kann zum Ausschluss aus der Gruppe führen. Dies liegt im Ermessen der Gruppenführung.

4. Die Mitglieder haben **keine** Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Kosten durch anstehende Anschaffungen werden gleichmäßig unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, wenn Sie sich in Vertretung unserer Gruppe in der Öffentlichkeit bewegen, ein stets gutes Bild abzugeben und respektvoll mit anderen Personen umzugehen.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, mit Sorgfalt an Ihrer Darstellung zu arbeiten. Dies soll nach bestem Wissen und nach besten Möglichkeiten erfolgen.

Unzulässig sind zweckentfremdete moderne Kleidung oder stark von historischen Vorbildern abweichende sowie stark anachronistische Gewandungsteile.

Jedes Mitglied sollte sich nach Möglichkeit eine spezielle Aktivität (z.B. Handwerker, Händler, Krieger, etc.) suchen, welche auf Märkten der Öffentlichkeit gezeigt werden kann.

Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, sich über den historischen Hintergrund der eigenen Darstellung regelmäßig zu informieren bzw. Recherche zu betreiben, um bei Veranstaltungen ein professionelles Bild abzugeben und die Besucher bei Bedarf mit stimmigen und korrekten Informationen über die eigene Darstellung und den historischen Hintergrund versorgen zu können.

7. Bei den Seeburger Wölfen wird grundsätzlich kein „Marktsprech“ verwendet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Stunde am Pranger bestraft.

8. Bei den Mitgliedern besteht grundsätzlich Pflicht auf Beteiligung am Lagerleben bei Teilnahme an Veranstaltungen mit Lager.

Die von der Gruppenführung zugeteilten Aufgaben sind wahrzunehmen.

Moderne Gegenstände (z.B. Handys, moderne Rauchgeräte, etc.) sind aus dem sichtbaren Bereich im Lager ganz zu entfernen oder zu tarnen.

Abfall (z.B. Flaschen und Verpackungen) sind sofort in die dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Getränke in Flaschen o.Ä. modernen Gefäßen müssen in Krüge oder Becher umgefüllt werden.

Die Regeln für das Rauchen unterliegen den Hausregeln des Veranstalters.

Beim Auf- und Abbau sind nach Möglichkeit alle Beteiligten anwesend. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung allen anwesenden Mitglieder.

9. Im Rahmen von Gruppenaktivitäten können Kämpfe nach den Regeln von „Codex Belli“ ausgefochten werden.

Dabei ist den Sicherheitsregeln unbedingt Folge zu leisten.

Es ist zwingend die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu verwenden.

Wenn beide Kontrahenten einverstanden sind und die entsprechenden Regularien kennen, kann auch nach anderem Regelwerk gekämpft werden.

Der Kampf unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss ist strengstens verboten.

Die oben genannten Punkte gelten auch für Kampftraining.

10. Mit Gruppeneigentum ist stets respektvoll und pfleglich umzugehen.

Das Eigentum der anderen Mitglieder ist **nicht** ohne deren Erlaubnis zu benutzen.

Mutwillige Zerstörungen oder Beschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch, egal ob Gruppenschatz oder Privateigentum, sind vom Verursacher zu ersetzen.

11. Sollte ein Mitglied ein Tier zu einem Lager oder zu einer anderen gruppenbezogenen Veranstaltung mitbringen, ist er für das Wohlergehen des Tieres verantwortlich.

Das Mitglied ist ebenso verantwortlich dafür, dass das Tier keinen Personen oder anderen Tieren Schaden zufügt, Sachschäden verursacht oder den Lagerfrieden in sonst einer Art und Weise beeinträchtigt.

Das Mitglied ist auch für die Beseitigung von etwaigen „Hinterlassenschaften“ des Tieres verantwortlich.

12. Der Konsum von Alkohol und Drogen unterliegt den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. An diese sollten sich alle Mitglieder halten.

Grundsätzlich ist der übermäßige Konsum von Alkohol und das damit verbundene negative Bild in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Dies gilt vor allem bei öffentlichen Veranstaltungen.

Sollte der Gruppenfrieden durch oben genannte Punkte massiv und wiederholt gestört werden, kann ein Mitglied von der Gruppe ausgeschlossen werden.

13. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einer weiteren Mittelaltergruppe parallel zu den Seeburger Wölfen ist nur mit der Zustimmung aller anderen Mitglieder zulässig.

14. Gäste bei Lagern dürfen grundsätzlich eingeladen werden.

Voraussetzung ist die Zustimmung aller mit lagernden Mitglieder.

Der Gast sollte auch allen persönlich bekannt sein, bzw. sich vorher formell den Mitgliedern vorstellen.

Die endgültige Entscheidung unterliegt hier der Gruppenführung.

Derjenige, der den Gast eingeladen hat, ist im vollen Umfang verantwortlich für die Handlungen des Gastes.

Bei Störung des Gruppenfriedens hat die Gruppenführung das Recht, den Gast des Lagers zu verweisen.

§ 5 Gruppenführung

1. Die Gruppenführung besteht aus dem Gruppenchef sowie seinem Stellvertreter. Der Stellvertreter wird durch den Gruppenchef bestimmt und kann von diesem bei berechtigten Gründen wieder abgesetzt werden.

Der Gruppenchef kann Aufgaben an seinen Stellvertreter oder andere Mitglieder abgeben.

Sollte der Gruppenchef längere Zeit unpässlich sein oder sein Amt generell nicht mehr ausüben können, kann er einen Nachfolger oder Vertreter bestimmen.

2. Der Gruppenchef kann bei berechtigten Gründen durch ein Misstrauensvotum abgesetzt werden.

Dazu muss formell ein Antrag durch ein aktives Vollmitglied gestellt werden. Über diesen Antrag ist unter allen aktiven Mitgliedern abzustimmen. Es muss eine Mehrheit von mindestens einer Person zustande kommen, andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. Der Gruppenchef darf selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Alternativ kann die Absetzung auch durch einen Kampf nach „Codex Belli“ mit dem Antragsteller stattfinden, wenn der Gruppenchef damit einverstanden ist.

In diesem Fall muss die Herausforderung formal vor der Gruppe erfolgen.

Es ist eine neutrale Person als Schiedsrichter zu bestellen.

Bei Erhalt von 3 gültigen Treffern gilt der Kampf als verloren. Der Sieger bleibt oder ist neuer Gruppenchef.

Der abgesetzte Gruppenchef kann, wenn er möchte, Mitglied bleiben oder die Gruppe verlassen.

§ 6 Gruppenversammlung

1. Ein Gruppentreffen findet alle ein bis zwei Monate, mindestens aber vor Veranstaltungen, an welchen die Gruppe teilnimmt, statt. Der Termin wird vorher mit 2 Wochen Vorlaufzeit durch die Gruppenführung koordiniert und mit den Mitgliedern über WhatsApp abgestimmt.

Außerdem muss ein Gruppentreffen einberufen werden, wenn das Interesse der Gruppe es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Leiter des Treffens ist der Gruppenchef und im Falle dessen Verhinderung der Stellvertreter.

3. Jedes ordnungsgemäß einberufene Gruppentreffen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt bei Abstimmungen sind alle aktiven, anwesenden Vollmitglieder.

Es muss mindestens eine Mehrheit von einer Person zustande kommen, um die Abstimmung zu einem Ergebnis zu bringen.

Bei einem etwaigen Gleichstand zählt die Stimme des Gruppenchefs doppelt.

5. Anträge für Abstimmungen können von jedem aktiven Vollmitglied in Absprache mit der Gruppenführung eingebracht werden.

§ 7 Kassenwart

Verantwortlich für die Verwaltung des Gruppenvermögens ist der Kassenwart.

Dieser wird vom Gruppenchef bestimmt und ist für die Gruppenkasse, sowie für sämtlichen Zahlungsverkehr innerhalb der Gruppe (z.B. bei Anschaffung von Gruppenequipment) verantwortlich.

Die zu bezahlenden Beträge sind zeitnah an den Kassenwart über Paypal, Überweisung oder in Bar zu entrichten.

Der Kassenwart nutzt die offiziellen Kommunikationswege zur Mitteilung über Zahlbeträge und hält den Informationsstand stets aktuell.

Probleme sind umgehend der Gruppenführung zu melden.

Bei Nichtbegleichen von Zahlbeträgen über einen längeren Zeitraum behält sich die Gruppenführung vor, das betroffene Mitglied in Absprache mit den übrigen aktiven Vollmitgliedern aus der Gruppe auszuschließen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Gruppenvermögens

1. Die Gruppe kann sich nur in einem allgemeinen Konsens auflösen. Das heißt, sie löst sich nur dann auf, wenn niemand mehr teilnehmen möchte.
2. Der Fundus, welcher zum Zeitpunkt der Auflösung existiert, wird entweder gerecht unter den Mitgliedern aufgeteilt oder an eine andere Mittelaltergruppe gespendet.
3. Daher: Bevor ein Gruppenmitglied etwas aus seinem Eigentum an den Fundus übergibt, muss die Person klar festlegen, ob es sich um ein Geschenk handelt oder eine Leihgabe ist.
4. Verlässt ein Mitglied die Gruppe, kann er sein Eigentum wieder mitnehmen oder der Gruppe überlassen.

§ 9 Haftungsausschluss

1. Die Teilnahme an Gruppenaktivitäten erfolgt auf eigenes Risiko.

Jedes Mitglied handelt eigenverantwortlich.

2. Die Gruppe haftet nicht für Schäden an Personen oder Gegenständen, welche ein Mitglied verursacht hat ebenso wenig bei Verletzungen oder Tod des Mitglieds während der Gruppenaktivitäten.
3. Die Gruppe haftet weiterhin nicht für Ausrüstungs- und sonstige Gegenstände die während einer Veranstaltung abhandenkommen oder beschädigt werden.
4. Mit der angenommenen der Mitgliedschaft in der Gruppe erklärt sich das Mitglied mit den oben genannten Punkten einverstanden.

§ 10 Unterschriften

1. Gruppenchef

Datum Unterschrift

2. Stellvertreter

Datum Unterschrift